

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
Abteilung für Immobilien

BearbeiterIn
MMag. Christina Reiß

BerichterstellerIn

Gisela Mohsenjodan

Graz, 16.11.2023

GK Hohenberger

A 8/4 – 97067/2023

städt. Gdst. Nr. 40/5, EZ 1481, KG Rudersdorf,
Brauquartier – Herrgottwiesgasse 292

Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit
zur Verlegung und zum Betrieb
einer unterirdischen 20-kV-Kabelleitung
auf immerwährende Zeit
Antrag auf Zustimmung

Die Energienetze Steiermark GmbH ist an die A 8/4 – Abteilung für Immobilien mit dem Ersuchen um Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit zur Verlegung und zum Betrieb einer unterirdischen 20-kV-Kabelleitung und von Lichtwellenleitern auf dem städt. Gdst. Nr. 40/5, EZ 1481, KG 63118 Rudersdorf, herangetreten. Die ggst. Liegenschaft ist an das Bundesministerium für Inneres (kurz: BMI) zur Betreuung der Betreuungseinrichtung Graz-Puntigam durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz: BBU GmbH) verliehen. Die Situierung der Leitungen an der Grundstücksgrenze im Bereich des Wagramer Weges ist im beiliegenden Plan vom 14.02.2023 in rot ersichtlich. Der Plan bildet einen Bestandteil des Vertrages.

Seitens Wohnen Graz und dem BMI als Leihnehmerin bestehen gegen die Einräumung der grundbücherlichen Dienstbarkeit zugunsten der Energienetze Steiermark GmbH keine Einwände.

Für die ggst. Dienstbarkeitseinräumung wurde eine einmalige Entschädigung in der Höhe von EUR 185,40 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer festgelegt.

Sämtliche aus der Errichtung des Vertrages und der Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeit erwachsenden Kosten und Gebühren trägt die Dienstbarkeitsnehmerin und hat sie weiters sämtliche öffentlich-rechtliche Bewilligungen zu erwirken.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. 118/2021, den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Energienetze Steiermark GmbH wird die grundbücherliche Dienstbarkeit zur Verlegung, zum Bestand und zum Betrieb einer unterirdischen 20-kV-Kabelleitung und von Lichtwellenleitern auf dem städt. Gdst. Nr. 40/5, EZ 1481, KG Rudersdorf, welche im beiliegenden Plan vom 14.02.2023 in rot eingezeichnet sind, auf immerwährende Zeit im Sinne des angeschlossenen Vertragsentwurfes eingeräumt.

Anlagen:

1 Vertrag inkl. Plan

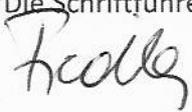
Die Bearbeiterin:
MMag. Christina Reiß

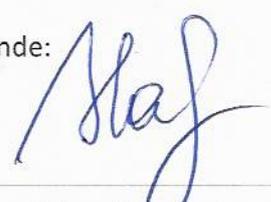
Die Abteilungsleiterin:
Mag. Heike Wolf-Nikodem-Eichenhardt

Der Finanzdirektor:
Mag. Johannes Müller

Der Stadtsenatsreferent:
Stadtrat Manfred Eber

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am
16.11.2023

Der/Die SchriftführerIn:


Der/Die Vorsitzende:


| | |
|---|---|
| Der Antrag wurde in der heutigen <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung | |
| <input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen. |
| <input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt | |
| Graz, am <u>16.11.23</u> | Der/die SchriftführerIn:  |

Auftrag Nr. 8269640
 Bemessungsgrundlage: € _____
 Selbstberechnung durchgeführt am _____
 Laufende Nummer _____
 Steuernummer: 10/119/4967
 Gebührenbetrag: EUR _____
 Energienetze Steiermark GmbH
 i.A. _____



VEREINBARUNG

Die **Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 242892 w**, in der Folge kurz EN genannt, einerseits und

Name
Stadt Graz

 Anschrift
8010 Graz, Hauptplatz 1

in der Folge kurz GrundeigentümerInnen genannt, andererseits,

haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstücke(s, n) aus dem Gutsbestand der Liegenschaft des/der vorgenannten Grundeigentümerin durch die im Eigentum der EN stehende

a) Kabelleitung
20-kV-Leitung UW Graz/Süd - SST Puntigam Leitungs-Nr.
M2-819

b) und **Fernmeldeanlagen**, das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör, im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.

2. Die Grundeigentümerin räumt auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstücke(s) bzw. Teilen hiervon der EN und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

| Nr. | EZ. | KG. | Art der Inanspruchnahme |
|-------------|-------------|------------------------------------|--|
| 40/5 | 1481 | 63118 Graz Stadt-Rudersdorf | 20 lfm Kabeltrasse 20 lfm LWL |

die Anlagen gemäß Punkt 1 zu errichten, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern, zu verstärken und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck - auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume und Sträucher zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die EN ist berechtigt, die unter 1 a) und b) eingeräumten Rechte einzeln oder gesamt - an Dritte zu übertragen.

3. Bei in Waldbewirtschaftung stehenden Grundstücken beträgt die abgelöste Auftriebsbreite 4 m, wobei die erforderliche dauernde Freihaltung dieser

Flächen auf Kosten der EN bzw. ihrer Rechtsnachfolger durchgeführt wird.

Die Grundeigentümerin nimmt zur Kenntnis, dass bei der Durchführung des für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Waldaufhiebes die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung, eingehalten werden müssen und ermächtigt die EN um die forstrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Forstbehörde einzukommen.

Sämtliche zur Errichtung dieser Anlagen notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen sind auf Kosten und Gefahr der EN zu erwirken. Sämtliche mit der Errichtung und der Instandhaltung dieser Anlage verbundenen Kosten sind von der EN zu tragen.

4. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der EN in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art, die Durchführung von Grabungen sowie die Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern innerhalb des Bereiches von 1 m beiderseits der Leitungssachse ist an die vorherige schriftliche Zustimmung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die EN als Berechtigte beizuziehen.

Die Grundeigentümerin nimmt zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihr grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der EN sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihr zu tragen sind und die EN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

Die Grundeigentümerin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden die der EN auf Grund einer Behinderung des Zuganges und der Zufahrt zu ihren Anlagen, ausgelöst durch Baumaßnahmen die von der Grundeigentümerin im Bereich der/des dienenden Grundstücke(s) durchgeführt werden; mit Ausnahme vorsätzlicher oder mutwilliger Behinderungen.

Die EN haftet für alle während der Errichtung und des Betriebes der Anlagen verursachten Personen- und grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachschäden und verpflichtet sich die EN die Grundeigentümerin hinsichtlich begründeter Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die EN verpflichtet sich mit den von den Baumaßnahmen betroffenen Leitungsträgern in Verbindung zu setzen und die technische Machbarkeit, unter Einhaltung der aktuellen Normen und Vorschriften, zu prüfen.

Dieses gegenständliche Leitungsrecht wird im Umfange und nach Maßgabe des § 13 Stmk. Starkstromwegegesetzes 1971, LGBI. 14/71 eingeräumt. Demnach darf der widmungsgemäße Gebrauch der (des) Grundstücke(s) nur unwesentlich behindert werden. Die EN ist daher verpflichtet, die Anlagen oder Teile davon auf eigene Kosten zu entfernen bzw. anzupassen, falls die Grundeigentümerin nachweist, dass diese Leitungsanlage die beabsichtigte zweckmäßige Nutzung des (der) Grundstücke(s) (z.B. Verwendung als Baufläche und dgl.) entweder erheblich erschwert oder überhaupt unmöglich macht. Dies bedeutet, dass im Falle einer Verbauung der dienenden Grundstücke durch die Grundeigentümerin eine Verlegung der Anlagen - im unbedingt erforderlichen Umfang - auf Kosten der EN zu erfolgen hat. Die Grundeigentümerin ist aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.

5. Als einmalige Entschädigung für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Grundeigentümerin den Betrag von

€ 185,40 (Euro: einhundertfünfundachtzig 40/100)

zzgl. der gesetzl. USt, abzügl. der gesetzlichen Abzugsteuer, vor Baubeginn an diese(n) zu überweisen.

Mit diesem Betrag sind die durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen, Ertragsminderungen und eventuellen Wirtschaftswertschwernisse für alle (das) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten. Der für entfernte Bäume einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, so dass anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern keine neuen gesetzt werden dürfen.

Das Bundesministerium für Inneres, Abt. IV/A/5, ist hinsichtlich des Fortschrittes der geplanten Kabelverlegung am Laufenden zu halten (do. GZ.: 2023-0.430.822, BMI-IV-A-5@bmi.gv.at, Sachbearbeiterin Mag. Jasmin Alessandri: Jasmin.Alessandri@bmi.gv.at). Für eine Koordinierung und bauliche Abstimmung vor Ort wird nachstehender Ansprechpartner der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (kurz: BBU GmbH) namhaft gemacht: Herr Werner SCHÖN, MSc, Tel.: +43 664 60902 5050, E-Mail: werner.schoen@bbu.gv.at.

Nach Fertigstellung der Errichtungs- und/oder Instandhaltungsarbeiten im Straßen oder Bankettbereich sind diese Anlagen dem ursprünglichen Zustand entsprechend wieder herzustellen. Zu diesem Zweck ist vor Baubeginn gemeinsam von der EN und einem für die betroffene Liegenschaft bzw. Anlagen zuständigen Vertreter der Grundeigentümerin eine Bestandsaufnahme, der von den Arbeiten betroffenen Grundstücks-flächen, durchzuführen.

Flurschäden, welche beim Bau der Anlagen und bei laufenden Instandsetzungsarbeiten derselben verursacht werden, und eventuelle Schlägerungskostenbeiträge sind im obigen Betrag nicht inbegriffen und werden nach Fertigstellung der Arbeiten gesondert vergütet.

6. Die Grundeigentümerin,

Name

Stadt Graz

gibt hiermit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen auf Grund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden **Lageplan GPN-21882_PT_1** die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaus der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden **20-kV-Leitung UW Graz/Süd - SST Puntigam, M2-819** sowie von **Fernmeldeanlagen** gemäß dieser Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)

| Nr. | EZ. | KG. |
|------|------|-------------------------------|
| 40/5 | 1481 | 63118 Graz Stadt - Rudersdorf |

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 5 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt werden und ermächtigt(en) die Energienetze Steiermark GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen. Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

7. Die auf Grund des Punktes 6. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestand. Sie umfassen einen Bereich von 1 m beiderseits der Leitungssachse. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstücke(s), die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.

Die EN hat darauf zu achten, dass bei allen Arbeiten, sowohl im Zuge der Errichtung als auch bei der Instandhaltung Ihrer Anlagen, die Befahrbarkeit von Verkehrsflächen weiterhin gegeben ist.

Die Versorgungssicherheit der Bundesbetreuungsstelle mit allen Medien (wie Strom, Wasser, usw.) ist zu jeder Zeit zu gewährleisten.

Die von der EN verlegten Anlagen verbleiben nach der Außerbetriebnahme in der Künette; sollten diese vertragsgegenständlichen stillgelegten Anlagen bzw. Anlagenteile zu einer wesentlichen Behinderung bei der Nutzung des (der) Grundstücke(s) führen, verpflichtet sich die EN diese auf eigene Kosten, innerhalb einer angemessenen Frist von 6 Monaten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.

8. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten und Veranlassung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.

Bei Beendigung des Dienstbarkeitsverhältnisses - aus welchen Gründen auch immer - steht der EN keine Entschädigung für getätigte Investitionen zu.

9. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung der Grundeigentümerin, trägt die EN.

Die Grundeigentümerin beauftragt und ermächtigt die EN mit der Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern. Allfällige Vorschreibungen an die Grundeigentümerin aus diesem Titel sind von der EN zu refundieren.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 9 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird. Die Grundeigentümerin erhält auf Wunsch eine einfache Kopie derselben.

Die Information zur Datenschutzerklärung für das Unternehmen finden Sie unter <https://www.e-netze.at/LP/Impressum.aspx#Datenschutz>.

Graz, am _____

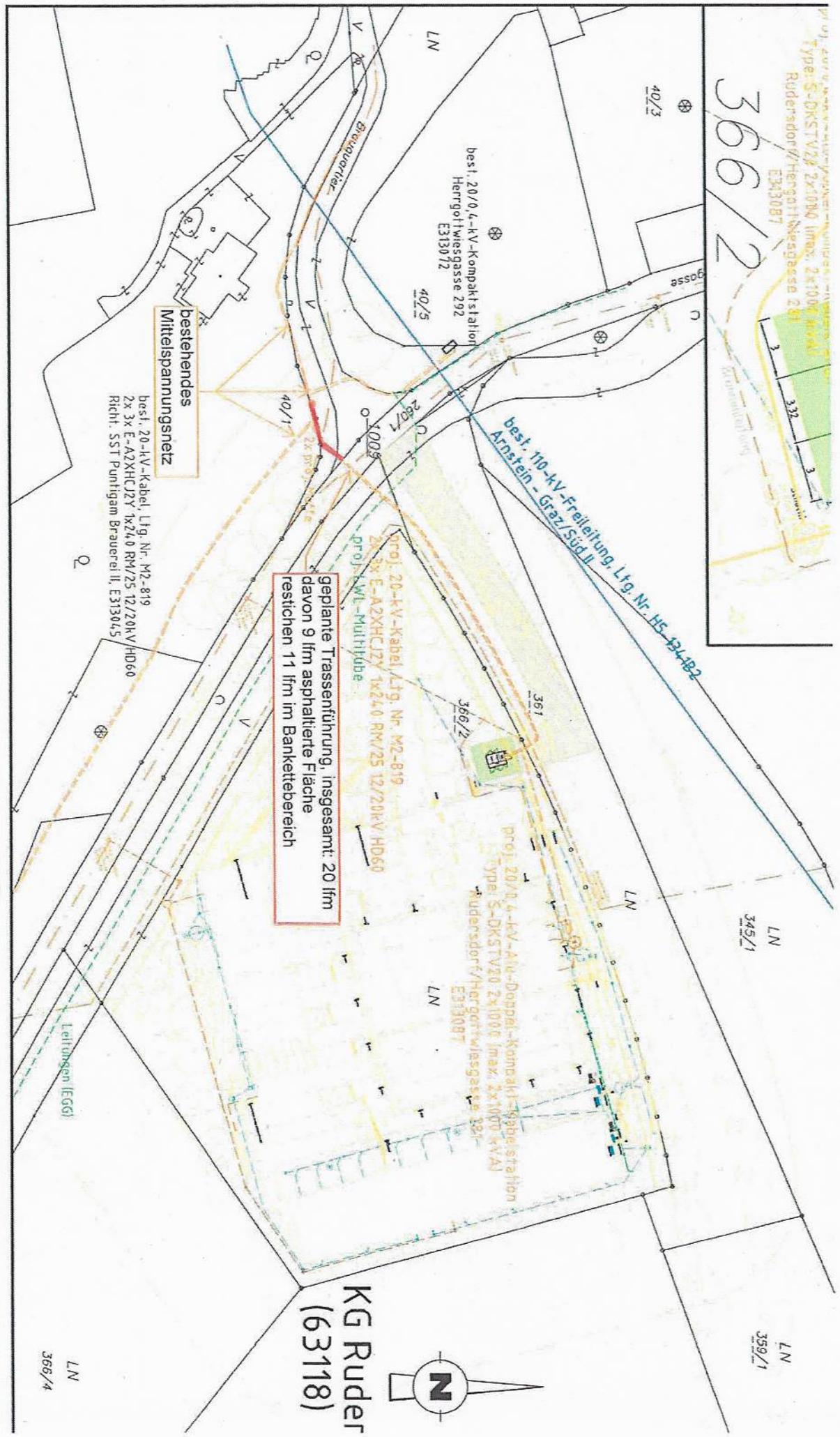
Graz, am _____

Für die Stadt Graz:
Gefertigt auf Grund eines Gemeinderats-
beschlusses vom _____

GZ: A 8/4 - 97067/2023

Die Bürgermeisterin:

Energienetze Steiermark GmbH:



366/2

geplante Trassenführung, insgesamt: 20 lfm
 davon 9 lfm asphaltierte Fläche
 restlichen 11 lfm im Bankettebereich

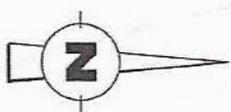
bestehendes
 Mittelspannungsnetz

best. 20-kV-Kabel, Lfz. Nr. M2-819
 2x 3x E-A2XHCJ2Y 1x24,0 RM/25 12/20kV HD60
 Richt: SST Puntigam Brauerel II, E313045

proj. 20-kV-Kabel, Lfz. Nr. M2-819
 2x 3x E-A2XHCJ2Y 1x24,0 RM/25 12/20kV HD60
 Proj.-WL-Multihübe

Plan vom 14.2.2023

KG Ruder
 (63118)



LN
 366/4

LN
 359/1

LN
 345/1

40/3

LN

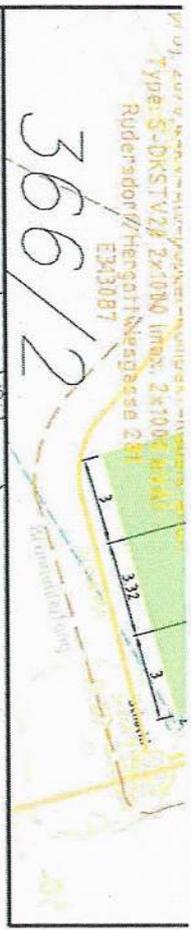
best. 20/0,4-kV-Kompaktstation
 Herrgottswiesgasse 292
 E313072

40/5

best. 110-kV-Freileitung, Lfz. Nr. H5-134-182
 Arnstein - Graz/Süd II

proj. 20/0,4-kV-Doppel-Kompakt-Kabelstation
 Type: S-DKSTV20 2x1000 lmax: 2x1000 kVA
 Rüdersdorf/Herrgottswiesgasse 281
 E313087

Type: S-DKSTV20 2x1000 lmax: 2x1000 kVA
 Rüdersdorf/Herrgottswiesgasse 281
 E313087



| | | |
|--|---------------------|--|
|  | Signiert von | Reiß Christina |
| | Zertifikat | CN=Reiß Christina,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT, |
| | Datum/Zeit | 2023-11-02T14:09:50+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

| | | |
|---|---------------------|--|
|  | Signiert von | Wolf-Nikodem-Eichenhardt Heike |
| | Zertifikat | CN=Wolf-Nikodem-Eichenhardt Heike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT, |
| | Datum/Zeit | 2023-11-02T14:26:45+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

| | | |
|---|---------------------|--|
|  | Signiert von | Müller Johannes |
| | Zertifikat | CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT, |
| | Datum/Zeit | 2023-11-03T08:54:41+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

| | | |
|--|---------------------|--|
|  | Signiert von | Eber Manfred |
| | Zertifikat | CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT, |
| | Datum/Zeit | 2023-11-07T08:26:00+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |